OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:

LVwG-301693/5/BMa/Rd

Datum:

Linz, 12. Februar 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag.[a] Bergmayr-Mann auf Grund des Vorlageantrags vom 11. Oktober 2017 über die Beschwerde vom 1. September 2017 (eingelangt bei der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land am 4. September 2017) des T.M., vertreten durch S.M., c/o X, S., K., gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 20. September 2017, GZ: SanRB96-506-2017, wegen Zurückweisung der Beschwerde als verspätet, betreffend Übertretungen des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes (AVRAG),

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird keine Folge gegeben und der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 20. September 2017, GZ: SanRB96-506-2017, wird bestätigt.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:
1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 31. Juli 2017, GZ: BHWLSO-2017-239745/6-Ku, wurden über den Beschwerdeführer Geld- und Ersatzfreiheitsstrafen verhängt sowie ein Verfahrenskostenbeitrag wegen Verwaltungsübertretungen nach dem Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG) vorgeschrieben.

2. Dagegen wurde vom Beschwerdeführer eine mit E-Mail vom 1. September 2017 bei der belangten Behörde eingebrachte Beschwerde erhoben. Von der belangten Behörde wurde darüber am 20. September 2017 eine Beschwerdevorentscheidung erlassen, in welcher die Beschwerde gegen das o.a. Straferkenntnis vom 31. Juli 2017, als verspätet eingebracht zurückgewiesen wurde. Dagegen richtet sich der nunmehrige Vorlageantrag.

3.1. Die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land hat den Vorlageantrag sowie die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt.

3.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung kann gemäß § 44 Abs. 3 Z 4 VwGVG abgesehen werden, wenn sich die Beschwerde gegen einen verfahrensrechtlichen Bescheid (Beschwerdevorentscheidung) richtet und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat. Von keiner Partei des Verfahrens wurde eine mündliche Verhandlung beantragt, sodass diese aufgrund des vorliegenden unstrittigen Sachverhaltes entfallen konnte.

4. Folgender rechtlich relevanter Sachverhalt wird festgestellt:

4.1. Die Rechtsmittelbelehrung des vom Beschwerdeführer bekämpften Straferkenntnisses führt ua. aus, dass der Beschwerdeführer gegen den Bescheid innerhalb von vier Wochen nach Zustellung Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben könne. Diese sei schriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land einzubringen.

Das angefochtene Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 31. Juli 2017, GZ: BHWLSO-2017-239745/6-Ku, wurde dem Beschwerdeführer laut eigenen Angaben am 4. August 2017 rechtswirksam zugestellt. Damit begann die mit vier Wochen bemessene Beschwerdefrist gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG zu laufen und endete sohin am 1. September 2017.
Die Beschwerde wurde per E-Mail am 1. September 2017, einem Mittwoch, um 12:31 Uhr der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land übermittelt.

Die Amtszeiten der belangten Behörde sind gemäß § 13 Abs. 5 letzter Satz AVG auf der Homepage derselben veröffentlicht und sind wie folgt festgelegt:

Montag	07:00 bis 13:00 Uhr und 13:30 bis 17:00 Uhr
Dienstag	07:00 bis 17:00 Uhr
Mittwoch	07:00 bis 13:00 Uhr
Donnerstag	07:00 bis 13:00 Uhr und 13:30 bis 17:00 Uhr
Freitag	07:00 bis 12:30 Uhr

Dem Beschwerdeführer wurde mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 11. Dezember 2017 mitgeteilt, dass beim vorliegenden Sachverhalt vermutlich von einer verspäteten Einbringung auszugehen sei und es wurde ihm gleichzeitig die Möglichkeit eingeräumt, dazu innerhalb einer Frist von zwei Wochen eine schriftliche Stellungnahme abzugeben. Der Erhalt dieses Schreibens wurde von der Vertretung (Ehefrau) des Beschwerdeführers am 12. Dezember 2017 per E-Mail bestätigt, es wurden vom Beschwerdeführer jedoch keine Gründe für die verspätete Einbringung der Beschwerde dargetan.

5. Beweiswürdigend wird ausgeführt, dass sich der festgestellte Sachverhalt aus dem vorgelegten Verwaltungsstrafakt der belangten Behörde und den vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich getätigten Erhebungen ergibt und unbestritten ist.

6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:

Gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG, gegen Weisungen gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 4 B-VG oder wegen Rechtswidrigkeit des Verhaltens einer Behörde in Vollziehung der Gesetze gemäß Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG vier Wochen.
Gemäß § 7 Abs. 4 Z 1 VwGVG beginnt sie dann, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer nur mündlich verkündet wurde, mit dem Tag der Verkündung.

Bei Einbringung außerhalb der Amtsstunden gelten elektronische Anbringen auch dann, wenn sie bereits in den elektronischen Verfügungsbereich der Behörde gelangt sind, erst zu einem späteren Zeitpunkt (mit Wiederbeginn der Amtsstunden) als eingebracht (VwGH vom 23.05.2012, 2012/08/0102).

Die Eingabe des Beschwerdeführers vom Freitag dem 1. September 2017, 12:31 Uhr, wurde sohin außerhalb der Amtsstunden der Bezirkshauptmannschaft

Wels-Land per E-Mail übermittelt und gilt daher erst mit Montag, 4. September 2017, 7:00 Uhr, als eingebracht und ist somit verspätet.

Zur Erläuterung für den Beschwerdeführer wird bemerkt, dass es sich bei einer Beschwerdefrist um eine gesetzliche Frist handelt, deren Verlängerung oder Verkürzung einer Behörde nicht zusteht.

Der bekämpfte Bescheid der belangten Behörde vom 31.07.2017, GZ: BHWLSO-2017-239745/6-Ku, der mit der Beschwerdevorentscheidung der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 20. September 2017, GZ: SanRB96-506-2017, eine Einheit bildet (vgl. VwGH 14.12.2015, Ra 2015/09/0057) war somit zu bestätigen.

Zu II.:
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung nicht von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag.ª Bergmayr-Mann